Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5014.) Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, Behufs Verbesserung der Vorfluth im Wassergebiete der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 182.), was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Um die im Wassergebiete der beiden zur Bartsch führenden Landgräben im Kreise Kröben westlich von der Punitz-Miecheiner Grenze und in den Kreisen Fraustadt, Guhrau und Glogau belegenen Grundstücke von schädlicher Nässe zu befreien, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben,

vereinigt. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Lissa.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den nach dem Gutachten der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1859.

vom 12. Februar 1858. entworfenen Regulirungsplan, so wie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu erhalten. Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Regulirungsplans sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden. Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Expropriationsrecht.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Regulirung und Verwallung der Landgräben bis zum Einfluß in die Bartsch erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Uferwänden und Dammböschungen und durch die sonstigen aus der Regulirung erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (§. 39.) entschieden. Außerdem wird dem Verbande für alle zur vollständigen Ausführung des Regulirungsplans und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen (§. 36.).

§. 4.

Beitragsverhältniß der Verbandsgenossen zu den Verbandsanlagen.

Die Kosten der Ausführung des Regulirungsplans (§. 2.) und der Unterhaltung der regulirten Grabenstrecken und sonstigen Verbandsanlagen, einschließlich des unteren Theiles des Schlesischen Landgrabens bis zur Bartsch, werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§§. 8. ff.) aufgebracht, desgleichen die Kosten der Unterhaltung der nach dem Regulirungsplane angelegten neuen Brücken und auch der umgebauten Brücken über die unterste zu kanalisirende Strecke des Polnischen Landgrabens, letzterer jedoch unter Fortbestehen und Anrechnung der alten Unterhaltungsverpflichtungen im bisherigen Umfange. Die Unterhaltung der übrigen umgebauten Brücken und die Anlage und Unterhaltung sonstiger Brücken im Genossenschaftsgebiete liegt denen ob, welche zur Unterhaltung der alten Brücken und der Wege, über welche die Brücken führen, verpflichtet sind.

§. 5.

§. 5.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, steht den öffentlichen Lasten gleich und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 6.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes im Wege der Exekution, wie bei den öffentlichen Lasten, erzwungen werden, und zwar auch gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 7.

Die Beiträge werden auf das Ausschreiben des Vorstandsvorsitzenden (§§. 13. und 25.) zum ersten Mai und ersten November jeden Jahres entrichtet, und zwar beziehungsweise durch die Steuer-Ortserheber eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Staats-Aufsichtsbehörde können in besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 8.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke in zwei Hauptklassen zu theilen. Die eine besteht aus den zunächst der Bartsch und der Oder gelegenen, von dem Rückstau derselben betroffenen 5000 Morgen des Landgraben-Wassergebiets und heißt die zweite Hauptklasse, die andere umfaßt alle übrigen Grundstücke desselben und heißt die erste Hauptklasse. Die Gesammtkosten werden von diesen beiden Klassen dergestalt aufgebracht, daß zwei Morgen der ersten so viel beitragen, als fünf M[illegible] der zweiten. Jede der beiden Hauptklassen zerfällt in zwei Unterabthe[illegible] von denen die zweite diejenigen Grundstücke der Hauptklasse umfaßt [illegible] nach von der Regulirung der Landgräben einen erheblich g[illegible] übrigen. Je zwei Morgen jeder ersten Un[illegible] Kosten bei, wie je drei Morgen der zweit[illegible] [illegible]en, als die [illegible] zu den

§. 9[illegible]

Der [illegible] Regierungskommissarius stellt [illegible] theiligten, resp. ihrer Bevollmächtigten, [illegible] nügt, und nach Befinden unter Mitwirk[illegible]

§. 10.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen, insbesondere auch gegen die im §. 8. angegebenen Klassifikationsgrundsätze, bei dem letzteren angebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Die Sachverständigen, und zwar Hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, Hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Staats-Aufsichtsbehörde ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Staats-Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Staats-Aufsichtsbehörde ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 11.

Eine spätere Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Falle der Parzellirung der betheiligten Grundstücke,

2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 12.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag jedes Betheiligten eine allgemeine Revision des Katasters von der Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 13.

Geschäftseinrichtung des Verbandes.
I. Während der Ausführung der Regulirung.
a) Vorstand des Verbandes.

Während der Ausführung des Regulirungsplans werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Regierungskommissarius, als Vorsitzenden,

2) aus einem Wasserbautechniker,

welche beide von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,

3) aus fünf Repräsentanten der Verbandsgenossen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Landräthen der Kreise Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau auf ihr Verlangen von seinen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

§. 14.

Zur Wahl der fünf Repräsentanten wird das Meliorationsgebiet in fünf Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus den betheiligten Grundstücken der Fideikommißherrschaft Reisen und der Allodialherrschaft Lissa im Fraustädter Kreise,

der zweite aus allen sonstigen betheiligten Grundstücken des Fraustädter Kreises, sowie allen des Kröbener Kreises von der Punitz-Miechciner Grenze nach Westen zu bis einschließlich Alt- und Neu-Laube und Geiersdorf,

der dritte aus den übrigen betheiligten Grundstücken des Fraustädter Kreises,

der vierte aus allen betheiligten Grundstücken des Guhrauer Kreises von der Grenze des Guhrauer Stadtwaldes bis einschließlich Stroppen und Nahrten,

der fünfte aus allen übrigen betheiligten Grundstücken des Guhrauer und denen des Glogauer Kreises,

gebildet wird.

 Re-

Repräsentant für den ersten Bezirk ist der Besitzer der Herrschaften Reisen und Lissa, welcher befugt ist, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Jeder der übrigen vier Bezirke wählt einen Repräsentanten und einen Stellvertreter in den Vorstand.

§. 15.

Diese Wahlen erfolgen in Wahlversammlungen, an welchen die Besitzer derjenigen außer einem Gemeindeverbande liegenden Güter und die Vorsteher (Bürgermeister oder Scholzen) derjenigen Stadt- und Dorfgemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, Theil nehmen, und zwar entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Betheiligung der einzelnen außer dem Gemeindeverbande liegenden Güter und der Gemeindebezirke an der Melioration mit einer Fläche von zweihundert Morgen giebt Eine Stimme, mit mehr als zweihundert bis zu fünfhundert Morgen zwei Stimmen, und so fort um je fünfhundert Morgen Eine Stimme mehr. Nach gleicher Norm werden diejenigen Güter und Gemeindebezirke, welche an sich mit weniger als zweihundert Morgen an der Melioration betheiligt sind, in jedem Wahlbezirke, soweit es thunlich ist, von der Staatsbehörde zu Kollektivstimmen vereinigt.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheiden von den Repräsentanten einmal zwei und einmal drei abwechselnd, und zwar nach den ersten drei Jahren zwei nach dem Loose, aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Bei der ersten Wahl bestimmt die Staats-Aufsichtsbehörde, bei allen späteren der Vorstand die Wahlorte, ernennt die Wahlkommissarien und stellt die Wahllisten fest.

Von der Staats-Aufsichtsbehörde kann auch bei später etwa eintretendem Bedürfniß auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und sonstigen gleich dringenden Behinderungsfällen des Repräsentanten seine Stelle ein und treten an seine Statt, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 16.

§. 16.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstands-Sitzung und ladet dazu die Vorstandsmitglieder unter Mittheilung der zur Berathung bestimmten Gegenstände, und zwar, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens sieben Tage vorher ein. Dieselben sind in Behinderungsfällen (§. 15.) gehalten, die Vorladung sofort an ihre Stellvertreter zu befördern.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 17.

In den Sitzungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Staats-Aufsichtsbehörde (§. 34.) die Interessen des Verbandes zu wahren und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Staats-Aufsichtsbehörde darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Repräsentanten sind an Instruktionen der Verbandsgenossen nicht gebunden.

§. 18.

Die Verhandlungen über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker, und wenigstens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen. Die Verwaltung der Geschäfte im Namen des Vorstandes und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und in Prozessen, und die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

 Alle

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Vorsitzenden ausgestellt werden; jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Einräumung einer Grundgerechtigkeit betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes, zu Darlehnsverträgen auch der Genehmigungs-Urkunde der Staats-Aufsichtsbehörde;

2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder statt dessen die Beifügung des Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 19.

b) Rendant des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 20.

Dieser Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 21.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, welche der Vorstand anordnet, zu unterwerfen, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm Decharge. Es muß jährlich wenigstens Eine außerordentliche Revision stattfinden.

§. 22.

c) Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrolle des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen Baukommission für die Regulirung der Landgräben übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker (§. 13. Nr. 1. und 2.) und zwei gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Die letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, können sich aber für einzelne Geschäfte durch den Repräsentanten des betreffenden Bezirks vertreten lassen.

§. 23.

Diese Kommission faßt ihre Beschlüsse in der Art, daß über die Vorschläge

schläge des Technikers von den übrigen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entschieden wird, welchen überlassen bleibt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 24.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört der Auftrag der Baukommission auf.

Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung. Streitigkeiten, die dabei entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Generalkommission in Breslau, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 25.

II. Nach der Ausführung der Regulirung.
a) Vorstand.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Regierungskommissarius und des Bautechnikers auf.

Der Vorstand besteht demnächst:

a) aus einem Schaudirektor, als Vorsitzenden;

b) aus demjenigen Königlichen Baubeamten des Meliorationsgebiets, welchen der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu bestimmt;

c) aus den fünf Repräsentanten der Verbandsgenossen (§. 13. Nr. 3.).

Diese Repräsentanten wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger erfolgloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidet.

Der Schaudirektor verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Vorschriften der §§. 13. bis 18. bleiben auch künftig mit der Maaßgabe geltend, daß an die Stelle des Regierungskommissarius der Schaudirektor und an Stelle des Technikers (§. 13. Nr. 2.) der Baubeamte (§. 25. b.) tritt.

 §. 26.

§. 26.

Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorations- und Graben-Anlagen.

§. 27.

Zu diesem Behufe findet zwischen Saat- und Erntezeit jährlich eine Hauptschau, und so oft es erforderlich ist im September eine Nachschau der gedachten Anlagen statt. Der Schaudirektor schreibt die Schau öffentlich aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden oder er es für nöthig hält, zu, läßt das Verzeichniß berichtigen und hält demnächst in der Vorstandssitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Kreislandräthe sind von der Schau in Kenntniß zu setzen und bleibt ihnen die Beiwohnung derselben überlassen.

Der Baubeamte, welcher Vorstandsmitglied ist, muß jeder Schau beiwohnen.

§. 28.

Der Verbandsvorstand setzt fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welche Beiträge auszuschreiben, und was einzelne Verbandsgenossen an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben. Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Staats-Aufsichtsbehörde zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§. 29.

b) Graben-Aufseher.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes die nothwendigen Grabenaufseher an, ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.

§. 30.

Die Grabenaufseher haben die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Arbeiten nach den Anschlägen des Baubeamten ordnungsmäßig auszuführen.

§. 31.

§. 31.

c) Rendant.

Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge für die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden.

Uebrigens gelten für den Rendanten die Bestimmungen §§. 20. und 21.

§. 32.

d) Einziebung der Beiträge, Kosten und Strafen.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben und für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen. Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig den Verpflichtungen oder Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor auf Rechnung der Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von denselben durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors diesen und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung S. 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 33.

Remuneration der Vorstandsmitglieder.

Der Regierungskommissarius und der Wasserbautechniker (§. 13. Nr. 1. und 2.) werden aus der Staatskasse remunerirt.

Der Schaudirektor und die Repräsentanten bekleiden Ehrenposten. Sie erhalten aus der Verbandskasse für auswärtige Termine und Reisetage zur Schau zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Der Schaudirektor erhält außerdem aus der Verbandskasse eine Entschädigung für Büreauaufwand, welche die Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes festsetzt. Auf gleiche Weise wird für den Baubeamten (§. 25. b.) eine feste jährliche Remuneration bestimmt und aus der Verbandskasse gezahlt.

§. 34.

Staats-Aufsichtsbehörde.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird während des Bestehens der Baukommission durch die General-Kommission in Breslau, nach Auflösung der Baukommission durch die Regierung in Posen, als Landes-Polizeibehörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Staats-Aufsichtsbehörde hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes angemessen genutzt und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors, soweit sie nicht nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht zu erledigen sind, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Staats-Aufsichtsbehörde können

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen Unterbeamte des Verbandes nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Staats-Aufsichtsbehörde zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Die Staats-Aufsichtsbehörde überwacht das Vermögen des Verbandes. Die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung; sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß jährlich Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden, desgleichen Abschrift der Schau- und Vorstandssitzungs-Protokolle. Die Staats-Aufsichtsbehörde ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl, als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau- und der Vorstands-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 36.

Beim Expropriationsverfahren (§. 3.) steht die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, der Staats-Aufsichtsbehörde zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Staats-Aufsichtsbehörde. Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigungen für die stattgehabte Expropriation kommen die für den Chausseebau in den Provinzen Schlesien und Posen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 37.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute obliegenden Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Staats-Aufsichtsbehörde hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes

bandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstandsvorsitzenden angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbands-Vorstand einen Schiedsrichter, und der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Staats-Aufsichtsbehörde den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Vorstand.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5015.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Duisburg darauf angetragen haben, Behufs Realisirung der zum Zwecke des Baues der durch Order vom 21. Juni 1858. konzessionirten, von Dortmund und Witten einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen zu führenden Eisenbahn geschehenen Einzeichnung von 300,000 Thalern auf Stammaktien der Bergisch-Märkischen Eisenbahn eine Anleihe mittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender und mit Zinskupons zu versehender Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, und da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Kreditoren noch der Stadt Bedenken ergeben haben, so ertheilen Wir zu diesem Zwecke in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von dreimalhundert Tausend Thalern, und zwar in 1500 Stück zu 50 Thalern, in 750 Stück zu 100 Thalern, in 150 Stück zu 500 Thalern und in 75 Stück zu 1000 Thalern. Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar, von Seiten der Stadt Duisburg aber bis zum Jahre 1897. zu amortisiren, wozu jährlich Ein Prozent der Anleihe nebst den Zinsen der getilgten Obligationen bestimmt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen keinerlei Gewährleistung Seitens des Staats bewilligt wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons und der zu diesen gehörenden Anweisungen (Talons) durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

 (Schema.)

(Schema.)

Duisburger Stadt-Obligation

der

Anleihe von dreimal hundert tausend Thalern

Litt. ...... № ...... über ...... Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Sammlung für 185. Stück .....)

Der Bürgermeister der Stadt Duisburg und die von der Stadtverordnetenversammlung hierzu bestellte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer baaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von .... Thalern Preußisch Kurant von der Stadt Duisburg zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals sind auf fünf vom Hundert für das Jahr festgesetzt und werden am 30. Juni und am 31. Dezember jedes Jahres fällig. Sie werden nur gegen Rückgabe der zu der Obligation jedesmal für fünf Jahre ausgefertigten Kupons gezahlt, und diese werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Serie von Kupons wird eine Anweisung (Talon) beigegeben, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der folgenden Serie an den Inhaber erfolgt. Die Tilgung der Anleihe, wozu jährlich Ein Prozent derselben und die Zinsen der eingelösten Obligationen bestimmt sind, erfolgt durch Ankauf oder durch Ausloosung der Obligationen nach dem festgestellten Amortisationsplane bis zum Jahre 1897.

Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1867., die sämmtlichen dann noch nicht getilgten Obligationen zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die ausgeloosten Obligationen, die etwaige Kündigung sämmtlicher noch nicht getilgter Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch den Preußischen Staats-Anzeiger und durch das hiesige Kreisblatt wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

Sollte eines oder das andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

Mit

Mit dem Ablaufe des, wie vor gesagt, angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung der demnächst zu vernichtenden Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Betrag vom Kapitale in Abzug gebracht, um zur Einlösung der Kupons verwendet zu werden.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung des Kapitals haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Wenn ausgelooste oder gekündigte Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt, oder als verloren oder vernichtet zur Mortifikation nach den unten folgenden Bestimmungen angemeldet werden, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt.

Solche Obligationen sollen bis dahin alle drei Jahre von der Stadtverwaltung durch die oben bezeichneten Blätter aufgerufen werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch binnen vier Wochen nach der Zustellung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Düsseldorf statt.
2) Das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Duisburg.
3) Die in den §§. 6 — 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter erfolgen, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt zu machen sind.
4) An die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte treten.
5) Im §. 11. Nr. 1. tritt an die Stelle der Obligation selbst der Talon.

Duisburg, den ..ten .... 18..

(Stadtsiegel, und zwar das Stadtwappen mit der Unterschrift: Stadt Duisburg.)

Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.
(Unterschriften.)

(Schema.)

Erster Kupon

zur

Duisburger Stadt=Obligation

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber empfängt am 30. Juni 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt=Obligation ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige aus der Stadtkasse zu Duisburg.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe= und Schuldentilgungs=Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadtrendant.

(Unterschrift.)

(Schema.)

Zweiter Kupon

zur

Duisburger Stadt=Obligation

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber empfängt am 31. Dezember 18.. an halbjährigen Zinsen obiger Stadt=Obligation ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige aus der Stadtkasse zu Duisburg.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe= und Schuldentilgungs=Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadtrendant.

(Unterschrift.)

(Schema.)

(Schema.)

Anweisung

zur

Duisburger Stadt-Obligation

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung (Talon) empfängt gegen deren Rückgabe an die Duisburger Stadtkasse am ..ten .... 18.. die zweite Serie von zehn halbjährigen Zinskupons zur obigen Duisburger Stadt-Obligation.

Die Rückgabe muß binnen Jahresfrist vom obigen Tage geschehen, widrigenfalls die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Stadt-Obligation erfolgt, wenn deren Vorzeigung vor Rückgabe des Talons geschieht.

Duisburg, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Stadtrendant.

(Unterschrift.)

(Nr. 5016.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 265. bis 268.) wird hiermit in dem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).